

# Merkblatt Mindestinhalt Weisung Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflicht für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

## 1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht prüfen namentlich, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt.

Hierzu gehört namentlich die Regelung der durch das Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG verlangten Verhaltenspflichten bezüglich Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflicht. Die Weisung soll die Begriffe definieren und instruktiv festhalten, wie die vorgenannten Verhaltenspflichten einzuhalten sind.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der FINcontrol Suisse AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der mögliche die genannten Verhaltenspflichten geregelt werden, kann variieren. Die FINcontrol Suisse AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Die Regelung von Verhaltenspflichten bildet zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

## 2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird. Mit dem Ziel soll umschrieben werden, was mit der Weisung geregelt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis, was unter den Begriffen Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflicht verstanden wird</li> <li>- Instruktion, wie diese Pflichten von den betroffenen Mitarbeitern umgesetzt und eingehalten werden</li> <li>- Angaben zu allfälligen Melde- bzw. Dokumentationspflichten, die sich aus den einzelnen Verhaltenspflichten ergeben können</li> </ul> <p>Die Weisung soll im Weiteren auf die einschlägigen Grundlagen verweisen, die für ihre Erarbeitung relevant sind (namentlich Art. 8 f., 15 ff. FIDLEG sowie Art. 6 ff. und 18 ff. FIDLEV)</p> <p>Schliesslich soll die Weisung angeben, für wen sie Anwendung findet (üblicherweise sämtliche Mitarbeitenden des Finanzinstituts sowie das Oberleitungsorgan)</p>
2.	Begriffsdefinitionen	Die Weisung soll verständlich machen, was unter den einzelnen

		<p>Begriffen verstanden wird und was sich daraus für Pflichten und Vorgaben ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Information (vgl. Art. 8 ff. FIDLEG): Offenlegungen von Informationen zum Finanzinstitut – Name, Adresse, Tätigkeit, Aufsichtsstatus, Angabe zum Ombudsstellenanschluss, Angabe zu Risiken, die mit den eingesetzten Finanzinstrumenten verbunden sind, etc. Auch instruiert werden soll, wann die entsprechenden Informationen an die Kundschaft weiterzugeben sind</li> <li>- Sorgfalt (vgl. Art. 17 ff. FIDLEG): Im Rahmen der Ausübung von Finanzdienstleistungen sind die Kundenaufträge nach Treu und Glauben zu bearbeiten und die Kundschaft gleich zu behandeln. Die Ausführung soll das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreichen (best execution).</li> <li>- Transparenz (vgl. 17 ff. FIDLEG): Finanzinstitute dürfen Finanzinstrumente von Kunden<sup>1</sup> nur dann als Gegenpartei borgen oder als Agenten solche Geschäfte vermitteln, wenn sie dies vorab mit den betroffenen Kunden transparent geregelt haben. Die Regelung ist gesondert und in Schriftform festzuhalten; sie muss insbesondere eine angemessene Risikoaufklärung beinhalten, Anspruch auf Auszahlung sowie einen Entschädigungsanspruch für die verwendeten Finanzinstrumente enthalten</li> <li>- <i>Verweis zu Treuepflicht (vgl. Art. 25 ff. FIDLEG): hierfür verweisen wir auf das separate Merkblatt «Interessenkonflikte». Die dort geregelten Punkte können wahlweise auch mit den hier aufgeführten Verhaltenspflichten zusammen geregelt werden</i></li> </ul> <p>Den Mitarbeitern soll damit ermöglicht werden, selbständig im Rahmen der Geschäftstätigkeit in der Lage zu sein, die Anwendung der gebotenen Verhaltenspflichten situativ zu erkennen und gestützt auf diese Weisung zumindest indikativ zu wissen, wie sich zu verhalten.</p>
3.	Dokumentationspflicht	<p>Die Mitarbeitenden sind anzuweisen, sämtliche ausgeübte Handlungen bzw. Verhaltenspflichten gemäss dieser Weisungen angemessen zu dokumentieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Handlungen des Finanzinstituts dokumentiert sind und im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gelebt werden.</p> <p>Die Dokumentation ist durch die vorgesetzte Person sowie durch die zuständige Person des Risk und Compliance in regelmässigen Abständen zu prüfen.</p>

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint.